

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Klimapolitik
3003 Bern
Per E-Mail an: vnl-klima@bafu.admin.ch

JardinSuisse
Carlo L. Vercelli
Bahnhofstrasse 94
5000 Aarau
T +41 44 388 53 11
c.vercelli@jardinsuisse.ch
jardinsuisse.ch

Aarau, 07. Oktober 2024

Stellungnahme zum Entwurf der CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband JardinSuisse umfasst als Unternehmerverband der Grünen Branche gegen 1800 Mitglieder. Sie stammen aus den Bereichen Produktion, Garten- und Landschaftsbau, Detailhandel sowie Baumschulen. Wir vertreten und fördern die gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Verbandsmitglieder. Um die Marktbedürfnisse befriedigen zu können, produziert die Schweizer Zierpflanzenproduktion auch in Gewächshäusern, wobei einige Kulturen einen hohen Wärmebedarf aufweisen, was mit entsprechendem Energieeinsatz verbunden ist. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der CO₂-Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Die Branche nimmt die Herausforderung zur Bekämpfung des Klimawandels ernst. Mit der Energiestrategie von JardinSuisse soll jeder Gewächshausbetrieb bis 2030 80% seines Heizbedarfs für gedeckte Kulturen aus nicht fossilen Brennstoffen beziehen. Bis 2040 soll 100% der Heizenergie von solchen Energiequellen stammen (Spitzenlast bei Gewächshäusern inbegriffen). Der Verband unterstützt die Stossrichtung der CO₂-Verordnungsrevision, sieht jedoch auch Bedarf für Anpassungen.

Art. 66a Abs. 1 Mit der Verminderungsverpflichtung verpflichtet sich der Betreiber:

Bst. a: eine Steigerung seiner Treibhausgas-effizienz zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG 17 abgeleitetes Treibhausgas-effizienzziel einhält, die jedoch jährlich mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung beträgt (Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel); oder

Bst. b: eine Gesamtwirkung seiner Massnahmen zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG abgeleitetes Massnahmenziel einhält, mindestens aber eine Gesamtwirkung, die einer jährlichen Treibhausgasverminderung von mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung entspricht (Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel).

Art. 72d Nicht an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden:

a. Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen ausgestellt wurden, die gemäss Artikel 9 Absatz 7 zu melden sind;

b. Emissionsverminderungen, die auf Massnahmen zurückgehen, für die eine Finanzhilfe gewährt wurden.

Das Mindestziel von 2.5% pro Jahr widerspricht Art. 31 Abs. 1 Bst. c CO₂-Gesetz, wonach eine Zielvereinbarung mit Massnahmen Voraussetzung für die Verminderungsverpflichtung ist. Wenn das Mindestziel top-down 2.5% pro Jahr ist, erübrigt sich die Zielvereinbarung.

Die meisten Betriebe haben bereits in den ersten beiden Verpflichtungsperioden ihre wirtschaftlichen Massnahmen umgesetzt. Um ein 25%-Ziel über 10 Jahre zu erreichen, ist eine Substitution des Wärmeerzeugers notwendig. Diese wird meist nur mit Förderungen umgesetzt. Nach Art. 72d Abs. a. und b. können subventionierte Massnahmen bzw. Massnahmen, welche mittels Kompensationsprogramm/-projekt finanziert werden, nicht dem Zielpfad angerechnet werden. Entsprechend müssen die Unternehmen zwischen Förderung und Zielerreichung entscheiden.

Antrag: Wir beantragen, dass die 2.5% Massnahmen Wirkung bzw. Treibhausgas-effizienzverbesserung pro Jahr auf 1% pro Jahr vermindert wird, oder Möglichkeiten vorgesehen werden, um Substitutionsmassnahmen (insb. Anschluss an Fernwärmeverbände) dem Zielpfad anzurechnen, auch wenn dafür Finanzhilfen vom Bund gewährt werden.

Art. 66a Abs. 3 Für die Festlegung des Treibhausgas-effizienzziels oder des Massnahmenziels werden alle Massnahmen mit einer Amortisationsdauer von bis zu sechs Jahren berücksichtigt. Bei Infrastrukturmassnahmen, insbesondere bei Massnahmen an Gebäuden, an langlebigen Anlagen und an Anlagen, die auf mehrere Produkte oder Prozesse ausgerichtet sind, gilt eine Amortisationsdauer von bis zu 12 Jahren.

Dies ist eine markante Verschärfung gegenüber der bisherigen Verminderungsverpflichtung. Die Befreiung der CO₂-Abgabe war ursprünglich dazu da, um Schweizer Betriebe gegenüber dem Ausland nicht zu benachteiligen, damit sie weiterhin wettbewerbsfähig sind und Massnahmen mit wirtschaftlichem Potenzial umsetzen. Eine Verschärfung bewirkt, dass Massnahmen in die Massnahmenliste aufgenommen werden müssen, welche auf dem Papier zwar wirtschaftlich sind, jedoch in Wirklichkeit den Unternehmen keinen wirtschaftlichen Vorteil bringen.

Antrag: Wir beantragen, die Amortisationsdauer gleich wie bisher zu belassen.

Art. 68a Abs 2: Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung
1 Betreiber von Anlagen können sich für die Verminderungsverpflichtung zu einer Gemeinschaft zusammenschliessen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 66 für jeden Standort einzeln erfüllt sind.
2 Die Zielvereinbarung der Gemeinschaft nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG19 muss alle Standorte der beteiligten Betreiber, jedoch höchstens 50 Standorte umfassen.

Emissionsgemeinschaften sind nur noch mit einer maximalen Grösse von 50 Betrieben zugelassen. Die Zahl 50 ist willkürlich und verhindert möglicherweise die Weiterführung von gut funktionierenden und die Bildung von neuen, sinnvollen Emissionsgemeinschaften.

Antrag: Wir beantragen, dass die Gruppengrösse nicht begrenzt wird. Dies hilft, den Aufwand für die Gruppenmonitorings in Grenzen zu halten. Der Verband JardinSuisse begrüsst es, dass die Möglichkeit der Abgabebefreiung für Gruppen weiterhin besteht.

Art. 72b Verifizierung des Dekarbonisierungsplans
Der Dekarbonisierungsplan muss von einer registrierten Beraterin oder einem registrierten Berater nach Artikel 9 der Klimaschutz-Verordnung, die am 01.01.2025 in Kraft treten wird.

Der Dekarbonisierungsfahrplan muss von registrierten Beratenden auf Kosten des Unternehmens verifiziert werden. Dies ist eine zusätzliche Hürde und mit zusätzlichen Mehrkosten für die Betriebe verbunden.

Antrag: Der Dekarbonisierungsfahrplan ist durch eine für die Erstellung von Zielvereinbarungen zertifizierte Beratende zu erstellen. So können Kosten gespart werden, da die Beratenden die Unternehmen bereits vom Monitoring her kennen.

Art.73 a Abs. 1 Bst. c: Ein Betreiber von Anlagen kann für einen Standort aus einer Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft entlassen werden, wenn:
c. in den Anlagen für die Tätigkeit im Regelbetrieb keine fossilen Brennstoffe mehr energetisch genutzt werden;

Regelbetrieb ohne fossile Brennstoffe ist ein Austrittsgrund.

Antrag: Wir beantragen, folgende Möglichkeit zu prüfen: Kann bereits die Substitution von 70-80% des Gesamtenergiebedarfes durch fossilfreie Brennstoffe einen Austritt aus einer Emissionsgruppe ermöglichen? Eine 100%ige Abdeckung mit fossilfreien Energien ist bei Gewächshausbetrieben aufgrund grosser Lastspitzen am Morgen und insbesondere bei Kulturstart nach heutigem Stand in den wenigsten Fällen wirtschaftlich (gem. diversen Einzelstudien der Firma DM Energieberatung AG).

Erläuternder Bericht, Seite 35, Art. 73 a Entlassung eines Betreibers aus einer Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft Die Verminderungsverpflichtung der Emissionsgemeinschaft dauert bis Ende 2040. Eine frühzeitige Entlassung eines einzelnen Standorts aus der Gemeinschaft ist nur möglich, wenn der Standort verkauft wurde und der neue Betreiber die Verminderungsverpflichtung nicht weiterführen will (Bst. a), ein Betreiber von Anlagen in Folge höherer Treibhausgasemissionen neu am EHS teilnehmen muss (Bst. b), wenn ein Betreiber am Standort im Regelbetrieb keine fossilen Brennstoffe mehr energetisch nutzt (Bst. c) oder die Voraussetzungen für eine Verminderungsverpflichtung neu nicht mehr erfüllt sind, bspw. da der Betreiber am Standort die Tätigkeit ändert (Bst. d). Wird am Ende der zehnjährigen Laufzeit der Zielvereinbarung für einen Standort keine neue erstellt, wird der Betreiber aus der Gemeinschaft entlassen. Die Verminderungsverpflichtung behält für die anderen Betreiber der Gemeinschaft seine Gültigkeit. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Betreiber für einen Standort innert drei Jahren keinen Dekarbonisierungsplan einreicht (Bst. e).

Soll die Verminderungsverpflichtung per Ende 2030 vorzeitig beendet werden (Art. 74c Abs. 1), gilt dies für die gesamte Gemeinschaft. Betreiber von Anlagen, deren Standorte Teil einer Gemeinschaft waren und nach Absatz 1 aus der Verminderungsverpflichtung ausgeschlossen wurden, werden CO₂-abgabepflichtig und können für diese Standorte bis 2040 keine Verminderungsverpflichtung mehr eingehen (Abs. 2).

Im erläuternden Bericht zur CO₂-Verordnung zu Art. 73a ist festgehalten, dass die Verminderungsverpflichtung per Ende 2030 nur als gesamte Emissionsgemeinschaft beendet werden und danach kein Betrieb eine neue Verminderungsverpflichtung eingehen kann.

Antrag: Wir beantragen, dass die Betriebe im Jahr 2030 die Möglichkeit haben, einzeln aus der Verminderungsverpflichtung auszusteigen und dass nicht die gesamte Emissionsgemeinschaft die Verminderungsverpflichtung aufgeben muss.

Seit Jahren ist ein Rückgang der Anzahl Gärtnereibetriebe in der Schweiz festzustellen. Der Verband JardinSuisse schätzt es, dass es eine Möglichkeit zur Abgabebefreiung gibt, um sicherzustellen, dass Gärtnereibetriebe in der Schweiz eine Zukunft haben. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse



Olivier Mark
Präsident



Carlo L. Vercelli
Geschäftsführer